**Eine Information Ihrer Jagdbehörde zur Zulassung für die Jägerprüfung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont**

Nach der § 3 Abs. 2 niedersächsischen Verordnung über die Jäger- und Falkner-prüfung wird derjenige von der Jagdbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Teilnahme an der Prüfung zugelassen, der

1. spätestens sechs Monate vor der Prüfung das 15. Lebensjahr vollendet hat,
2. die für den Erwerb des Jagdscheins erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch nachgewiesen hat.

Personen, bei denen die vorgenannten Voraussetzungen nicht oder nicht zweifelsfrei vorliegen, können nicht zur Prüfung zugelassen werden. Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagdrechts kann insbesondere in Frage gestellt sein durch:

1. abgeschlossene oder laufende Strafverfahren
2. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betreffende
	* + - abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist,
			- mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig, sachgemäß umgeht, diese missbräuchlich oder leichtfertig verwendet, nicht sorgfältig verwahrt oder sie Personen überlassen wird, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

Sollten in der Vergangenheit im Zusammenhang mit einem Rechtsverstoß ein Blutalkoholwert von über 1,5 %0 festgestellt worden sein, hat die Jagdbehörde nach gefestigter Rechtsprechung von einer Alkoholabhängigkeit auszugehen und die Zulassung zur Prüfung mangels der erforderlichen Zuverlässigkeit abzulehnen. Die Annahme der Abhängigkeit von Alkohol kann durch ein auf Kosten des Prüflings zu erstellendes medizinisch-psychologisches Gutachten widerlegt werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Anmeldungen zur Jägerprüfung der Jagdbehörde **spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn** (Eingang bei der Jagdbehörde) vorliegen müssen, damit die erforderliche Feststellung der Zuverlässigkeit erfolgen kann. Aus diesem Grunde können verspätete Anmeldungen leider nicht berücksichtigt werden.

Bei Zweifeln, ob Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder bei Rückfragen kommen Sie bitte möglichst frühzeitig auf die Jagdbehörde zu.

Landkreis Hameln-Pyrmont